

**Auskünfte nach den Transparenzvorschriften  
(§ 17 Satz 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz)\***

**Stand: 22. Dezember 2008**

**Armin Laschet**

<b>Bereich</b>	<b>Nr.</b>	<b>Organisation</b>	<b>Funktion</b>
Ausgeübter Beruf (§ 17 Satz 1 Ziff. 1 KorruptionsbG)	1.1	Mitglied der Landesregierung	Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration
Beraterverträge (§ 17 Satz 1 Ziff. 1 KorruptionsbG)	1.2	./.	
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes (§ 17 Satz 1 Ziff. 2 KorruptionsbG)	2.1	./.	
Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs.1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (§ 17 Satz 1 Ziff. 3 KorruptionsbG)	3.1	Bundesrat (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GG)	Stellvertretendes Mitglied
Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen (§ 17 Satz 1 Ziff. 4 KorruptionsbG)	4.1	./.	
Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien (§ 17 Satz 1 Ziff. 5 KorruptionsbG)	5.1	Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen	Mitglied des Vorstandes
	5.2.	Stiftung Zentrum für Türkeistudien	Vorsitzender des Kuratoriums
	5.3.	Nordrhein-westfälische Stiftung für Umwelt und Entwicklung	Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates
	5.4.	Stiftung Entwicklung und Frieden	Mitglied des Kuratoriums
	5.5.	Zentrum für Entwicklungsforschung	Mitglied des Advisory Board
	5.6.	RheinEnergie Stiftung Familie	Mitglied des Stiftungsrates

	5.7.	CDU-Kreisverband Aachen	Vorsitzender
	5.8.	CDU-Bezirksvorstand Aachen	Stellvertretender Vorsitzender
	5.9.	Christdemokratische Internationale	Schatzmeister

§ 17 KorruptionsbG lautet:

## **§ 17 Veröffentlichungspflicht**

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 geben gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 geben gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte und Leiterinnen oder Leiter von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geben gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung schriftlich Auskunft über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.